

Prüfungsordnung

für den nicht konsekutiven Master-Studiengang

„Projektmanagement“

mit dem Abschluss **Master of Arts (M. A.)**

am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau

**Prüfungsordnung
für den nicht konsekutiven Master-Studiengang
„Projektmanagement“
mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.)
am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Institutsrat des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck der Masterprüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit	4
§ 4 Aufbau der Prüfungen und Fristen	4
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Arten von Prüfungsleistungen	5
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 8 Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	6
§ 9 Hausarbeiten	7
§ 10 Projektarbeiten.....	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen.....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Prüfungsausschuss.....	11
§ 17 Prüfer und Beisitzer	12
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 19 Zeugnis und Masterurkunde.....	14
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	15
II. Fachspezifische Bestimmungen	
§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	15
§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung	15
§ 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung	15
§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	16
Anhang.....	
Anhang 1: ECTS-Notenskala	17
Anhang 2: Zeugnis (Textmuster).....	18
Anhang 3: Master-Urkunde (Textmuster)	19
Anhang 4: Master-Urkunde (englisches Textmuster)	20
Anhang 5: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)	21
Anhang 6: Diploma Supplement (englisches Textmuster).....	26
Anhang 7: Regel-Prüfungsplan	31

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufs- und anwendungsorientierten Abschluss des Master-Studienganges. Sie soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht das Internationale Hochschulinstitut (IHI) Zittau den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Sie beträgt zwei Semester. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien des IHI Zittau oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für die Betreuung eigener Kinder kann ein Student bis zu vier Semestern beurlaubt werden. Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Das Studium besteht aus den im Regelstudienablaufplan (siehe Anhang 1 der Studienordnung) genannten Modulen, den Anwendungsprojekten und der Masterarbeit.
- (3) Das Studium hat einen Umfang von 60 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt).

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Fristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend oder zu den im Studienjahresablaufplan vorgesehenen Terminen abgenommen. Im Modulbereich „Fremdsprachen“ gilt die jeweilig behandelte Fremdsprache auch als Prüfungssprache. In den anderen Modulen ist die Prüfungssprache grundsätzlich Deutsch. In Abhängigkeit der Sprache der Lehrveranstaltungen in einem dieser anderen Module, kann als Prüfungssprache eine Fremdsprache, insbesondere Englisch, festgelegt werden. Die Prüfungssprache wird in Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als

endgültig nicht bestanden. Die Prüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5 Abs. 1) nachgewiesen sind.

- (4) Das IHI Zittau stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Master-Studiengang „Projektmanagement“ am IHI Zittau eingeschrieben ist und die gegebenenfalls im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen, erbracht hat.
- (2) Der Kandidat ist für die Teilnahme an den Modulprüfungen gemäß dem Studienablaufplan automatisch angemeldet. Die Abmeldung von einer Prüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist beim Prüfungsamt erfolgen. Die Termine der Modulprüfungen werden spätestens vier Wochen vor Beginn des im Studienjahresablaufplan vorgesehenen Prüfungszeitraums durch Aushang bzw. durch die ortsüblichen Medien der Informationsvermittlung bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich,
 2. durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 3. schriftlich durch Hausarbeiten,
 4. durch Projektarbeiten,
 5. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (weitere sonstige Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung) wie z. B. Referate, Vorträge, Präsentationen, Rollenspiele oder multimedial gestützte Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung).

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten umfassen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten und dieses ist zu den Akten nehmen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 8 Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Aufsichtsarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Dabei können dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden. Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von einem Prüfer, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern, zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Dauer der Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.
- (2) Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten können als Teil einer Modulprüfung auch in Form einer Multiple-Choice-Prüfung (Mehrfachauswahlprüfung) erbracht werden, wenn das Gewicht der Multiple-Choice-Prüfung höchstens die Hälfte aller Prüfungsleistungen der Modulprüfung beträgt. Die Dauer von Multiple-Choice-Prüfungen beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Multiple-Choice-Prüfungen sollen innerhalb einer Woche durch den Prüfer bewertet werden, der für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich ist.
- (3) Über den Verlauf jeder Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

§ 9 Hausarbeiten

- (1) In den Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Fachs unter Nutzung der einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Quellen und Hilfsmittel selbstständig Aufgaben zu lösen und Themen zu bearbeiten.
- (2) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 - 5 entsprechend.
- (3) Der verantwortliche Dozent soll jeweils zu Semesterbeginn, spätestens aber bei Ausgabe der Hausarbeitsaufgabe die Bearbeitungszeit bekannt geben. Die Bearbeitungszeit darf ein Semester nicht überschreiten und muss sich in den zeitlichen Aufwand des jeweiligen Moduls einfügen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Im Rahmen von Projektarbeiten wird neben fachspezifischen Kenntnissen und der Fähigkeit der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse in der Regel auch die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 - 5 entsprechend.
- (3) Die Dauer der Projektarbeiten beträgt höchstens ein Semester.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gegebenenfalls gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Modulprüfung. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend.

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gemäß § 18.
- (4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigelegt.
- (5) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung kann (bei einer ausreichend großen Kohorte) zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Notenskala gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen ausgewiesen werden.
- (7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss durch institutsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb angemessener Frist durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS) erworben. Abweichend davon kann festgelegt sein, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen als Anlage zur Studienordnung.
- (2) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling gemäß dem üblichen Verfahren am IHI Zittau zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 24 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 11 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.
- (3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Für die Masterarbeit gilt § 18.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus gleichen und anderen Studiengängen an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges „Projektmanagement“ entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

“bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls können unter Anrechnung der Leistungspunkte (ECTS) vom Prüfer erlassen werden, wenn vergleichbare Leistungen anders nachgewiesen werden; die Modulnote wird dann gemäß § 11 Abs. 2 aus den Noten der restlichen Prüfungsleistungen des Moduls gebildet. Die Ermittlung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 3 erfolgt entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit kann auf Antrag des Studierenden vollständig oder teilweise unter Vorlage einer einschlägigen Diplomarbeit/Masterarbeit vom Prüfer erlassen werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zuständig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die inhaltliche Organisation der Masterprüfung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des IHI Zittau zuständig. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Rektorat des IHI Zittau bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - mindestens drei Professoren
 - einem wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - einem Vertreter der Studierenden.

Vorsitzender und Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren zu bestimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während dessen Abwesenheit.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Institutsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienablaufpläne, der Modulbeschreibungen sowie der Prüfungsordnung.

- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die von Prüfungskandidaten beantragt werden, sind mit einem Bescheid und einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung in angemessener Frist bekannt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können solche Mitglieder und Angehörige des IHI Zittau oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zu einer selbständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden, wenn das Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, diesen Bezug rechtfertigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Masterarbeit die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit besteht aus der Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese am IHI Zittau in einem für den Master-Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb des IHI Zittau durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst. Das Thema ist

frühestens ab dem 1. Juli eines Jahres und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate der letzten Modulprüfung auszugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Sie ist im zweiten Semester anzufertigen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem schriftlichen und begründetem Antrag die Frist um maximal einen Monat vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit den Prüfern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache (insbesondere einer der Landessprachen der Partnerhochschulen des IHI Zittau) gestatten. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt des IHI Zittau abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist nach Absatz 5 Satz 1 bzw. Satz 4 nicht ein, wird die Masterarbeit mit der Note "Nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In die Masterarbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1....

2....

3.... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Masterarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Abschlussberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Masterarbeit stehen. Die Thesis wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

Diese Erklärung muss der Kandidat eigenhändig unterschreiben und datieren.

- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer selbständig schriftlich zu begutachten. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei Abgabe der Arbeit kann ein Zweitgutachter durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt werden. Das Bewertungsverfahren sollte pro Prüfer vier Wochen nicht überschreiten. Bei einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ durch den Erstprüfer muss ein zweites Gutachten erstellt werden.
Hat nur einer der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine Note, so setzt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern bestimmten Note oder einer dazwischenliegenden Note fest. In den übrigen Fällen ist die

Note der Masterarbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der beiden Bewertungen.

- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas des Wiederholungsversuchs innerhalb der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll dem Prüfungskandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß Anhang 2 ausgestellt werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Rektor des IHI Zittau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des IHI Zittau versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Rektor des IHI Zittau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des IHI Zittau versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Das IHI Zittau stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das DS erläutert die Zuweisung des Studienganges zum Profil „anwendungsorientiert“ (siehe Anhang 5 und 6). Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt das IHI Zittau dem Prüfungskandidaten eine Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades in englischer Sprache aus (siehe Anhang 4).

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, gegebenenfalls die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma

Supplement sowie alle Übersetzungen einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zwei Semester (ein Jahr).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. In der zweiten Hälfte des zweiten Semesters soll u. a. die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sollen in der im Studienablaufplan angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Insgesamt werden 60 Leistungspunkte (ECTS) erworben.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung

In den Modulbeschreibungen werden Art und Umfang von Studienleistungen festgelegt, die gegebenenfalls Voraussetzung für die Masterprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in den Pflichtveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 35 Leistungspunkten (ECTS), den Anwendungsprojekten mit 10 Leistungspunkten (ECTS) und der Anfertigung der Masterarbeit mit 15 Leistungspunkten (ECTS).

Die Art der Prüfungsleistung regelt Anhang 7: Regelprüfungsplan.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrates des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau vom 16.1.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 16.1.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2012.

Zittau, den 28.09.2012 _____

Der Rektor des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Albert Löhr

Anhang

Anhang 1: ECTS-Notenskala / ECTS grading scale

Note / Grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	herausragend / excellent – outstanding performance with only minor errors
B	25	sehr gut / very good – above the average standard but with some errors
C	30	gut / good – generally sound work with a number of notable errors
D	25	befriedigend / satisfactory – fair but with significant shortcomings
E	10	ausreichend / sufficient – performance meets the minimum criteria
FX	. / .	nicht bestanden / fail – some more work required before the credit can be awarded
F	. / .	nicht bestanden / fail – considerable further work is required